

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 9/1923 (1923)

**Artikel:** Kanton Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27276>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**10. Normen für Bestimmung der Pflichtstundenzahl der Mittelschullehrer.** (Regierungsratsbeschluß vom 2. März 1922.)

**11. Anstellungsverhältnisse der Assistenten an der Universität.** (Beschluß des Regierungsrates vom 30. Dezember 1922.)

**II. Kanton Bern.**

**Lehrerschaft aller Stufen.**

**1. Dekret betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren.** (Vom 6. April 1922.)

**2. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare.** (Vom 6. April 1922.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

- a) Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 7200.—, Hauptlehrerinnen, mit 20 bis 26 wöchentlichen Stunden, eine solche von Fr. 6000.—.

Zu der Grundbesoldung treten Dienstalterszulagen von total Fr. 2400.— für Hauptlehrer und Fr. 1800.— für Hauptlehrerinnen. Die Dienstalterszulagen werden nach je einem Jahr ausgerichtet, so daß mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von Fr. 9600.— für Hauptlehrer und Fr. 7800.— für Hauptlehrerinnen erreicht wird.

Die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen, erhalten außerdem eine Zulage von Fr. 1000.— jährlich.

- b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 280.—, Hilfslehrerinnen eine solche von Fr. 230.— für die wöchentliche Stunde.

Zu der Grundbesoldung treten zwölf Dienstalterszulagen, die nach je einem Dienstjahr ausgerichtet werden. Sie betragen für Hilfslehrer je Fr. 8.—, für Hilfslehrerinnen je Fr. 6.— für die wöchentliche Stunde.

§ 2. Wo zurzeit die Besoldung von Hilfslehrern mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. b, festgesetzten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besoldungsansätze in Kraft.

§ 3. Die Vorsteher beziehen neben der Lehrerbesoldung eine Zulage bis auf Fr. 1400.—. Die Höhe der einzelnen Zulagen wird vom Regierungsrat bestimmt.<sup>1)</sup>

§ 4. Genießt ein Vorsteher oder Lehrer Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende Schätzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen.

§ 5. Den Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen werden Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe angerechnet. Anderweitige Lehrtätigkeit kann nach Ermessen des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 6. Die Besoldungen der Lehrer an Übungs- und Muster-schulen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 7. Von den Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auf die Lehrerschaft der staatlichen Seminare sinngemäße Anwendung:

§§ 3 bis und mit 13, 15 bis und mit 25, 33; Absatz 3 und 4 von § 35; §§ 88, 90 und 92.

§ 8. Wird die Stellvertretung nach Maßgabe von § 33 des oben bezeichneten Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 durch einen Kollegen vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich. Ausnahmsweise setzt der Regierungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse die Vergütung fest, namentlich in Fällen von längerer Dauer der Stellvertretung oder starker Belastung des Stellvertreters.

§ 9. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 19. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

### **3. Règlement relatif aux traitements des maîtres de l'Ecole cantonale de Porrentruy. (Du 1<sup>er</sup> août 1922.)**

*Le Conseil exécutif du canton de Berne,*

Vu les art. 2 et 9 de la loi portant suppression de l'Ecole cantonale de Berne, du 27 mai 1877, ainsi que l'art. 11 de la loi sur les écoles cantonales et l'art. 20 de celle sur les écoles secondaires, toutes deux du 26 juin 1856;

Sur la proposition de la Direction de l'instruction publique,

*arrête:*

<sup>1)</sup> Regierungsratsbeschuß vom 8. September 1922: Besoldungszulage des Direktors des Oberseminars Fr. 1400, Besoldungszulage der Direktoren der übrigen Seminarien Fr. 1200.

Article premier. Les maîtres ordinaires de l'Ecole cantonale de Porrentruy touchent:

- a) ceux qui enseignent au gymnase, pour 22 à 28 heures de leçons par semaine, un traitement initial de 7200 francs, et
- b) ceux qui enseignent au progymnase, pour 25 à 31 heures de leçons par semaine, un traitement initial de 6800 francs.

Au traitement initial s'ajoutent 12 augmentations annuelles pour années de service de 200 francs chacune.

Art. 2. Outre leur traitement de maître ordinaire, le recteur et le proviseur ont droit, pour leurs fonctions spéciales, à un supplément de 1200 francs le premier et de 500 francs le second.

Le chef de la section commerciale touche un traitement supplémentaire de 500 francs par an.

Art. 3. Les maîtres auxiliaires, donnant moins de 22 heures, soit de 25 heures de leçons par semaine, touchent un traitement initial de 280 francs au gymnase et de 260 francs au progymnase, par heure hebdomadaire.

A ce traitement viennent s'ajouter 12 augmentations annuelles pour années de service de 8 francs chacune pour les maîtres du gymnase et de 6 francs pour les maîtres du progymnase, par heure hebdomadaire.

Art. 4. Le traitement initial des maîtres ordinaires qui enseignent à la fois au gymnase et au progymnase sera égal au traitement initial d'un maître du progymnase, augmenté, proportionnellement au nombre d'heures enseignées au gymnase, d'une partie de la différence entre le traitement d'un maître au gymnase et celui d'un maître au progymnase.

Art. 5. Les années de service que des maîtres ordinaires ont passées dans une école publique de n'importe quel degré leur seront comptées. Celles qu'ils auraient passées dans un autre poste d'enseignement pourront de même leur être comptées, entièrement ou partiellement, selon l'appréciation du Conseil exécutif.

Art. 6. Les art. 3 à 13, 15, 16, 17, 19 à 25 du chapitre „Dispositions générales“, les art. 33 et 35, paragr. 3 et 4, du chapitre „Dispositions spéciales“, ainsi que les art. 87, 90 et 92 du chapitre „Dispositions transitoires“ du décret sur les traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat du 4 avril 1922 sont également applicables, par analogie, au personnel enseignant de l'Ecole cantonale.

Art. 7. Le présent règlement a effet rétroactif dès le 1<sup>er</sup> janvier 1922. Il abroge celui du 10 juin 1919 sur la matière.

#### 4. Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule. (Vom 6. April 1922.)

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Anwendung von Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Kollegiangeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 2. Der Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt Fr. 10,000.—. Dazu werden Alterszulagen ausgerichtet im Totalbetrag von Fr. 2000.—.

Hält ein ordentlicher Professor dauernd im Semester weniger als 8—12 Unterrichtsstunden wöchentlich ab, so soll seine Besoldung durch Beschluß des Regierungsrates angemessen herabgesetzt werden.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als außerordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als außerordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung in eine höhere Dienstaltersklasse durch Beschluß des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre berücksichtigt werden.

§ 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat den Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen.

Er bestimmt dabei ferner nach freiem Ermessen, ob und wie viele Alterszulagen zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als zwölf Alterszulagen auszurichten.

§ 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterszulage und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 13,500.— nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der außerordentlichen Professoren besteht aus dem Grundgehalt und Kollegiangeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 7. Der Grundgehalt eines außerordentlichen Professors beträgt höchstens Fr. 4000.—. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des

Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre.

Der Regierungsrat ist berechtigt, außerordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschließlich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf Fr. 8500.— zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf Fr. 600.— bis 1000.— festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen, vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat und ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

§ 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1000.—, der Rektoratssekretär eine solche von Fr. 2000.—. Außerdem wird ihnen durch Regierungsratsbeschluß das notwendige Kanzleipersonal beigegeben.

§ 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an Kollegiangeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse bezogen:

Von einem Gesamtbetrag der Kollegiangelder im Semester:

bis zu Fr. 500 . . . . .	kein Abzug
„ „ „ 1000 . . . . .	5 % „
„ „ „ 1500 . . . . .	10 % „
„ „ „ 2000 . . . . .	15 % „
„ „ „ 2500 . . . . .	20 % „
„ „ „ 3000 . . . . .	25 % „
„ „ „ 3500 . . . . .	30 % „
„ „ „ 4000 . . . . .	35 % „
über „ 4000 . . . . .	40 % „

Außerdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von diesen Einnahmen 1 Prozent an die Stadtbibliothek, 1 Prozent an die Senatskasse und 1 Prozent Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Allfällige Leistungen an die akademische Witwen- und Waisenkasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls diese Leistungen bestimmen.

§ 12. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule sinngemäße Anwendung: die Abschnitte II und IV, von V § 10; die Abschnitte VI bis X.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Von den Übergangs- und Schlußbestimmungen des im vorangehenden Paragraphen bezeichneten Dekretes finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule Anwendung: die §§ 86, 87, 88, 90 und 92.

§ 14. Der Regierungsrat wird die Besoldungen der gegenwärtig im Amt stehenden außerordentlichen Professoren neu festsetzen.

§ 15. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 20. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

**5. Verordnung betreffend die Besoldung der Assistenten der Hochschule.** (Vom 5. September 1922.)

**6. Verordnung betreffend die Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee.** (Vom 23. August 1922.)

## III. Kanton Luzern.

### 1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

**1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen.** (Vom 4. März 1922.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

In Hinsicht auf § 219 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

#### A. Schulanstalten.

##### I. Primarschule.

1. Aufnahme und Schulgeld außergenössiger Schulkinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).

§ 1. Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpflege über die Aufnahme von Schulkindern, die in einem andern Schulkreise schulpflichtig sind, und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.